



Arbeitsvertrag für Medizinische Fachangestellte

Dieser Mustervertrag gibt Anregungen für eine mögliche Vertragsgestaltung und dient damit nur als Beispiel. Er muss auf die individuellen Verhältnisse des Einzelfalles überprüft und diesen angepasst werden. Er ersetzt keine Beratung durch einen Angehörigen der rechtsberatenden Berufe. Eine Haftung der Ärztekammer Westfalen-Lippe ist – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.

Die im nachfolgenden Musterarbeitsvertrag verwendeten Personen- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.



Arbeitsvertrag für Medizinische Fachangestellte

zwischen

Herrn/Frau _____
(Name des Arbeitgebers)

in _____
(Dienstanschrift/Praxissitz)

und

Herrn/Frau _____
(Name des/der Medizinischen Fachangestellten)

in _____
(Anschrift des/der Medizinischen Fachangestellten)

§ 1 Vertragsbeginn und Dauer

(1) Herr/Frau _____ wird mit Wirkung vom _____
in der Praxis des Arbeitgebers als Medizinische(r) Fachangestellte(r) eingestellt.

(2) Der Arbeitsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Alternativ bei Befristung:

Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf des _____, ohne dass es
einer ausdrücklichen Kündigung bedarf. Die Befristung erfolgt aus dem folgenden Grund:

(Befristungsgründe nach § 14 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge TzBfG)

(3) Die ersten _____ Monate gelten als Probezeit. *(Anmerkung: Als Probezeit vereinbaren Sie einen Zeitraum zwischen drei und sechs Monaten).*

Alternativ:

(3) Eine Probezeit wird im Hinblick auf die vorangegangene Ausbildung zum/zur Medizinischen Fachangestellten nicht vereinbart.

§ 2 Tätigkeit

Die zu leistende Tätigkeit richtet sich nach dem geltenden Ausbildungsberufsbild zur Medizinischen Fachangestellten.

§ 3 Arbeitsvertragliche Pflichten

(1) Die Medizinische Fachangestellte hat die ihr übertragenen Obliegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen und ihr Verhalten den besonderen Aufgaben der ärztlichen Praxis anzupassen. Die Medizinische Fachangestellte ist verpflichtet, alle Anordnungen des Arbeitgebers und die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Berufsgenossenschaft, zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, gewissenhaft zu befolgen.

- (2) Die Medizinische Fachangestellte ist insbesondere verpflichtet
- alle Praxisvorgänge sowie den Personenkreis der Patienten geheim zu halten (§ 203 StGB), und zwar auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
 - die festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten,
 - die Praxiseinrichtung und das Arbeitsmaterial nur zu den ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden, keinen Missbrauch damit zu treiben und sorglich damit umzugehen,
 - auf Sauberkeit und Hygiene in den Praxisräumen zu achten,
 - alle im Rahmen der ärztlichen Praxis wichtigen Vorkommnisse dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Nebentätigkeit

Eine Nebentätigkeit der Medizinischen Fachangestellten bedarf der Genehmigung des Arbeitgebers. Die Nebentätigkeit kann nur versagt werden, sofern rechtliche oder wirtschaftliche Interessen des Arbeitgebers durch die Nebentätigkeit der Medizinischen Fachangestellten berührt werden. Der Arbeitgeber kann die Zustimmung widerrufen, wenn im Nachhinein Umstände eintreten, die den Arbeitgeber zur Verweigerung der Zustimmung berechtigt hätten.

§ 5 Arbeitszeit

- (1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen _____ Stunden und _____ Minuten.

Diese Arbeitszeit wird auf die Arbeitswoche wie folgt verteilt:

Montag _____

Dienstag _____

Mittwoch _____

Donnerstag _____

Freitag _____

und umgerechnet (Wochenstunden x 4,33 Wochen)

_____ Std. _____ Min. monatlich.

- (2) Beginn, Ende und Aufteilung der Arbeitszeit richten sich unter Berücksichtigung der Sprechstunden und ggf. des Notfalldienstes nach den jeweiligen Erfordernissen der Praxis. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Medizinische Fachangestellte an den Tagen, an denen er selbst zum Notfalldienst eingeteilt ist, auch außerhalb der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu beschäftigen.

Eine Änderung der täglichen Arbeitszeitregelung ist unter beiden Vertragspartnern abzusprechen und bedarf der Vertragsänderung.

- (3) Die Medizinische Fachangestellte verpflichtet sich, die nach dem Arbeitszeitgesetz vorgeschriebenen Pausen einzuhalten und die Arbeit bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden mindestens 30 Minuten und bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt 45 Minuten zu unterbrechen. Die Ruhepausen nach Satz 1 können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Länger als sechs Stunden hintereinander darf die Medizinische Fachangestellte nicht ohne Ruhepause tätig werden.

§ 6 Überstunden

Die Medizinische Fachangestellte verpflichtet sich, Überstunden in der gesetzlich zulässigen Höhe zu leisten, wenn dies betrieblich erforderlich und vom Arbeitgeber angeordnet ist. Die Medizinische Fachangestellte erhält für diese Mehrarbeitsstunden entsprechenden Freizeitausgleich. Dieser ist spätestens nach zwölf Wochen beim Arbeitgeber geltend zu machen und vorzunehmen.

§ 7 Arbeitsort

Arbeitsort ist der jeweilige Sitz der Praxis des Arbeitgebers, auch eine Nebenbetriebsstätte oder Zweigpraxis. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber seine Praxis in einem zumutbaren Umfeld (15 km Radius der bisherigen Praxis) verlegt.

Der Medizinischen Fachangestellten stehen im Falle der Praxisverlegung keine Ansprüche zu, die sich über die aus diesem Vertrag ergebenden Ansprüche hinaus erstrecken, insbesondere keine Reisekostenzuschüsse wegen eventueller längerer Anfahrtswege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

§ 8 Arbeitsversäumnis

- (1) Persönliche Angelegenheiten sind außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen. Ein Fernbleiben von der Arbeit ist nur nach vorheriger Zustimmung des Arbeitgebers gestattet. Kann diese Zustimmung den Umständen nach vorher nicht eingeholt werden, so ist der Arbeitgeber ohne schuldhaften Verzug über die Gründe des Fernbleibens zu unterrichten.
- (2) Bei nicht genehmigtem Fernbleiben besteht kein Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes.

§ 9 Arbeitsunfähigkeit

- (1) Arbeitsunfähigkeit ist ohne schuldhaften Verzug anzuzeigen. Bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen hat die Medizinische Fachangestellte spätestens am darauffolgenden Arbeitstag dem Arbeitgeber eine von einem Arzt ausgestellte Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und ihre voraussichtliche Dauer vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.
- (2) Die Medizinische Fachangestellte hat bei unverschuldetem Arbeitsversäumnis infolge eines in ihrer Person liegenden Grundes sowie bei durch Unfall verursachter Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes bis zum Ende der sechsten Woche.

§ 10 Urlaub und Fortbildung

- (1) Die Medizinische Fachangestellte hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Urlaub. Er beträgt _____ Arbeitstage (bei einer 5-Tage-Woche).
Anmerkung: Teilzeitbeschäftigte haben denselben Urlaubsanspruch wie Vollzeitbeschäftigte. Der Anspruch berechnet sich nach Arbeitstagen. Es kann folgende Berechnungsformel zugrunde gelegt werden:
Urlaubstage pro Jahr / Wochenarbeitstage x tatsächliche Arbeitstage in der Woche = Urlaubsanspruch bei Teilzeitarbeit.

- (2) Der Urlaub ist grundsätzlich zusammenhängend zu nehmen. Nicht genommener Urlaub kann nur dann auf das folgende Kalenderjahr übertragen werden, wenn dringende betriebliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen.
- (3) Im Falle der Übertragung muss der Urlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres gewährt und genommen werden.
- (4) Ein Anspruch auf Fortbildung, außer dem Anspruch aus den jeweiligen landesrechtlichen Bildungsurlaubsgesetzen, wird nur gewährt, wenn der Arbeitgeber vorher ausdrücklich in Textform zustimmt.

§ 11 Gehalt

- (1) Das Gehalt beträgt monatlich brutto _____ Euro und wird am 25. des laufenden Kalendermonats ausbezahlt.
- (2) Die Medizinische Fachangestellte wird mit Vertragsbeginn in die Tätigkeitsgruppe _____ der Stufe _____ des Gehaltstarifvertrages eingruppiert.
- (3) Die Medizinische Fachangestellte erhält Zuschläge gemäß § 7 des Gehaltstarifvertrages für Medizinische Fachangestellte.
- (4) Die Medizinische Fachangestellte erhält eine Sonderzahlung und vermögenswirksame Leistungen gemäß § 12 des Manteltarifvertrages für Medizinische Fachangestellte.
- (5) Der Medizinischen Fachangestellten wird eine betriebliche Altersversorgung gemäß dem Tarifvertrag zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung gewährt.
- (6) Alle Vergütungen werden auf das von der Medizinischen Fachangestellten benannte folgende Konto bezahlt:

Anmerkung: Die Absätze 2 bis 5 gelten bei Anwendung der Bestimmungen der Tarifverträge für Medizinische Fachangestellte in der jeweils gültigen Fassung. Bei Verträgen ohne Tarifbindung können die Absätze 2 bis 5 auch einzeln vereinbart werden.

§ 12 Kündigung

- (1) Das Arbeitsverhältnis der Medizinischen Fachangestellten kann mit einer Frist von vier Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (2) Für eine Kündigung durch den Arbeitgeber beträgt die Kündigungsfrist, wenn das Arbeitsverhältnis
 1. 2 Jahre bestanden hat, 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats
 2. 5 Jahre bestanden hat, 2 Monate zum Ende eines Kalendermonats
 3. 8 Jahre bestanden hat, 3 Monate zum Ende eines Kalendermonats
 4. 10 Jahre bestanden hat, 4 Monate zum Ende eines Kalendermonats
 5. 12 Jahre bestanden hat, 5 Monate zum Ende eines Kalendermonats
 6. 15 Jahre bestanden hat, 6 Monate zum Ende eines Kalendermonats
 7. 20 Jahre bestanden hat, 7 Monate zum Ende eines Kalendermonats.

- (3) Innerhalb der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.
- (4) Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 626 BGB bleibt unberührt.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (6) Will die Medizinische Fachangestellte geltend machen, dass eine Kündigung durch den Arbeitgeber sozial ungerechtfertigt oder aus anderen Gründen rechtsunwirksam ist, so muss sie innerhalb von drei Wochen nach Zugang der schriftlichen Kündigung Klage beim Arbeitsgericht auf Feststellung erheben, dass das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist. Im Falle einer Änderungskündigung ist die Klage auf Feststellung zu erheben, dass die Änderung der Arbeitsbedingungen sozial ungerechtfertigt oder aus anderen Gründen rechtsunwirksam ist.
- (7) Das Arbeitsverhältnis der Medizinischen Fachangestellten endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht.

§ 13 Zeugnis

- (1) Die Medizinische Fachangestellte hat nach der Kündigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf umgehende Aushändigung eines Zeugnisses.
- (2) Die Medizinische Fachangestellte ist berechtigt, während des Arbeitsverhältnisses ein Zwischenzeugnis zu verlangen.
- (3) Das Zeugnis muss Auskunft geben über Art und Dauer der Tätigkeit. Es ist auf Wunsch der Medizinischen Fachangestellten auf Leistung und Führung im Dienst zu erstrecken.

§ 14 Internet- und Telefonnutzung

Die Nutzung der betrieblichen Telekommunikationseinrichtungen (insbesondere Internet, Festnetz und Mobiltelefon) sowie die Versendung von E-Mails darf ausschließlich zu dienstlichen Zwecken erfolgen. Eine private Nutzung ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers gestattet.

§ 15 Verschwiegenheit

- (1) Die Medizinische Fachangestellte ist verpflichtet, über alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Praxis (wie z. B. Patientendaten, Geschäftsstrategien, vertrags- und privatärztliche Abrechnung, Rezepturen, Existenz und Inhalt von bestehenden und geplanten vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten, Art und Umfang von bestehenden und geplanten Lieferantenbeziehungen, Patientenanalysen, arbeitsrechtliche Vereinbarungen, Unternehmensdaten und Kostenstruktur) Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Sie ist ferner zur Geheimhaltung von betrieblichen Belangen verpflichtet, die der Arbeitgeber als vertraulich bezeichnet oder die offenkundig vertraulicher Natur sind und an deren Geheimhaltung ein berechtigtes betriebliches Interesse besteht.
- (3) Die Vertraulichkeitspflicht gilt auch gegenüber den Beschäftigten des Arbeitgebers und gilt auch nach Beendigung des Arbeitsvertrages fort.

§ 16 Datenschutz

Die Medizinische Fachangestellte ist nach Maßgabe der als Anlage beigefügten Verschwiegenheitserklärung, die wesentlicher Bestandteil des Arbeitsvertrages ist, zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

§ 17 Ausschluss von Ansprüchen

- (1) Ansprüche, die nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Fälligkeit geltend gemacht werden, verfallen.
- (2) Lehnt die andere Partei den Anspruch ab oder erklärt sich nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Geltendmachung, so verfällt der Anspruch, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Ablehnung bzw. Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wurde.
- (3) Die Ausschlussfrist gilt nicht für Ansprüche, auf die individualvertraglich nicht verzichtet werden kann, wie z. B. den Mindestlohn und insbesondere für Ansprüche wegen vorsätzliche Vertragsverletzung oder vorsätzlicher unerlaubter Handlung.

§ 18 Betriebs- und Dienstanweisungen

Die in der Praxis bestehenden Betriebs- und Dienstanweisungen gelten auch für die Medizinische Fachangestellte und werden ihr ausgehändigt.

§ 19 Tarifverträge

Die Bestimmungen der von der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen/Medizinischen Fachangestellten mit den Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträge für medizinische Fachangestellte/Arzthelferinnen in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

Alternativ:

Die Bestimmungen der von der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen/Medizinischen Fachangestellten mit den Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträge für medizinische Fachangestellte/Arzthelferinnen in der jeweils gültigen Fassung finden keine Anwendung.

Ggf. andere anzuwendende Tarifverträge oder Dienstvereinbarungen:

§ 20 Kurzarbeit und vorübergehende Arbeitsverhinderung

- (1) Mit einer Ankündigungsfrist von mindestens einer Woche zum Wochenschluss kann der Arbeitgeber Kurzarbeit anordnen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld erfüllt sind. Dies ist der Fall, wenn ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt, die betrieblichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und der Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt ist (§§ 95 ff. SGB III).

- (2) In der Ankündigung ist die kürzere Arbeitszeitwoche und deren voraussichtliche Dauer anzugeben. Im Falle eines erhöhten Arbeitsanfalls kann der Arbeitgeber die gekürzte Arbeitszeit für diesen Zeitraum entsprechend erhöhen. Der Arbeitgeber kann die Kurzarbeit jederzeit vorzeitig aufheben.
- (3) Die Medizinische Fachangestellte ist damit einverstanden, dass für die Dauer der Kurzarbeit die Vergütung dem Verhältnis der verkürzten zur regelmäßigen Arbeitszeit entsprechend reduziert wird.
- (4) Die Entgeltfortzahlung bei persönlicher Arbeitsverhinderung gem. § 616 BGB wird ausgeschlossen.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses. Dies bedeutet, dass keine Ansprüche aufgrund betrieblicher Übung entstehen können.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht wirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung zu treffen, die der ursprünglich gewollten Bestimmung in ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Bedeutung unter Berücksichtigung der beiderseitigen Parteiinteressen am nächsten kommt.

§ 18 Sonstige Vereinbarungen

(Ort und Datum)

(Ort und Datum)

(Unterschrift Arbeitgeber)

(Unterschrift MFA)

Verschwiegenheitserklärung für Mitarbeiter

Die Verpflichtungserklärung von Mitarbeitern auf Wahrung der Schweigepflicht gemäß § 203 Strafgesetzbuch (StGB), auf das Datengeheimnis im Sinne des Art. 32 Abs. 4 EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und auf Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen im Sinne des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz des Geschäftsgeheimnisses wird abgeschlossen zwischen

Herrn/Frau _____
(Name des Arbeitgebers)

in _____
(Dienstanschrift/Praxissitz)

und

Herrn/Frau _____
(Name des Mitarbeiters)

in _____
(Anschrift des Mitarbeiters)

- (1) Ich, _____, geb. am _____, bin von meinem Arbeitgeber ausdrücklich darüber belehrt worden, dass ich zu absoluter Verschwiegenheit über alle mir im Rahmen meiner Beschäftigung bekannt gewordenen und bekanntwerdenden Informationen und Daten verpflichtet bin. Dies gilt auch nach Beendigung des Arbeitsvertrages uneingeschränkt und zeitlich unbefristet fort.
- (2) Ich wurde ausdrücklich darüber belehrt, dass alle Daten über Patienten der Schweigepflicht gemäß § 203 StGB unterliegen. Der Gesetzestext ist mir bekanntgegeben und erklärt worden.
- (3) Ich bestätige, dass ich von der Praxis auf die strafrechtlichen Folgen einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht, insbesondere über § 203 StGB, aufgeklärt wurde und verpflichte mich, mir nur insoweit Kenntnis von fremden Geheimnissen zu verschaffen, als dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist.
- (4) Ich bin darüber belehrt worden, dass ein Bruch der Schweigepflicht ein Grund zur fristlosen Kündigung und Anlass für ein Strafverfahren sein kann.
- (5) Ich wurde darüber informiert, dass gemäß Art. 32 Abs. 4 DSGVO der Verantwortliche für den Datenschutz in der Praxis Schritte zu unternehmen hat, um sicherzustellen, dass ihm unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, die natürlichen Personen sind nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet.
- (6) Ich verpflichte mich, das Datengeheimnis und den Datenschutz zu wahren und im Sinne des Art. 32 Abs. 4 DSGVO personenbezogene Daten nur entsprechend den Weisungen des Verantwortlichen zu verarbeiten. Es ist mir untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten, zu speichern, zu übermitteln oder zu nutzen sowie anderweitig zu verwenden.

- (7) Darüber hinaus verpflichte ich mich, die DSGVO und alle anderen Rechtsvorschriften sowie internen Regelungen bzw. Anweisungen zum Datenschutz einzuhalten. Sowohl in personenbezogene Daten als auch in andere Daten des Verantwortlichen nehme ich dementsprechend nur insofern Einsicht, als dies zur Erfüllung der mir übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Personenbezogene Daten und andere Daten des Verantwortlichen dürfen nicht durch mich eingesehen werden, es sei denn, dies ist im Rahmen meiner Aufgabenerfüllungen unvermeidlich. Bei allen Unsicherheiten, die über Zulässigkeiten von Erhebungen oder im anderweitigen Umgang mit Daten bestehen, soll und werde ich mich an den Verantwortlichen für den Datenschutz in der Praxis wenden und mich beraten lassen. Die Fragen sollten dabei, wenn möglich, so gestellt werden, dass nicht im Zusammenhang mit der Frage Daten, Informationen oder Personenbezüge offenbart werden.
- (8) Ferner bin ich dazu verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Verantwortlichen und seiner Geschäftspartner im Sinne des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz des Geschäftsgeheimnisses zu wahren und geheim zu halten. Über Angelegenheiten der Praxis, insbesondere über Einzelheiten der Organisation sowie Geschäftsvorgänge und Zahlen des internen Rechnungswesens, ist auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses von mir Verschwiegenheit zu wahren, sofern sie nicht allgemein öffentlich bekannt geworden sind. Hierunter fallen auch Vorgänge von Drittunternehmen, mit denen ich dienstlich befasst bin.
- (9) Alle meine dienstlichen Tätigkeiten betreffenden Aufzeichnungen, Abschriften, Kopien, Geschäftsunterlagen, Ablichtungen dienstlicher oder geschäftlicher Vorgänge, die mir überlassen oder von mir angefertigt werden, schütze ich vor Einsichtnahme Unbefugter. Die Verpflichtungen aus diesem Dokument bestehen auch nach Beendigung meines Beschäftigungsverhältnisses fort. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass Verstöße gegen den Datenschutz und Geheimhaltungspflichten mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden können. Darüber hinaus kann ein entsprechendes Verhalten arbeitsrechtliche Konsequenzen bis hin zur fristlosen Kündigung nach sich ziehen. Eine Offenbarungsbefugnis besteht nur bei Einwilligung bzw. Schweigepflichtentbindung durch die betroffenen Personen bzw. wenn Gesetze, behördliche Anordnungen oder andere Rechtsvorschriften dies vorschreiben.
- (10) Mir ist bekannt, dass Datenschutzverstöße ebenfalls mit möglicherweise sehr hohen Bußgeldern für die Praxis bedroht sind, die gegebenenfalls für mich zu Ersatzansprüchen gegenüber der Praxis führen können.
- (11) Ich verpflichte mich, die für die Praxis geltenden IT-Sicherheitsbestimmungen gemäß der Richtlinie nach § 75b SGB V über die Anforderungen zur Gewährleistung der IT-Sicherheit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zu beachten und einzuhalten, die ich unter folgendem Link einsehen kann: <https://hub.kbv.de/display/itsrl>
- (12) Ich verpflichte mich, mich entsprechend der Belehrung zu verhalten. Ausdrücklich erkläre ich, dass ich die Belehrung verstanden und keine weiteren Fragen habe. Ein unterschriebenes Exemplar dieses Schreibens reiche ich zurück.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Strafgesetzbuch (StGB) § 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
 1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,(...)anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.
- (4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Beauftragter für den Datenschutz bekannt geworden ist. Ebenso wird bestraft, wer
 2. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,
 3. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder
 4. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.
- (6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Datenschutz-Grundverordnung

Art. 32 DSGVO Sicherheit der Verarbeitung

- (1) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten; diese Maßnahmen schließen gegebenenfalls unter anderem Folgendes ein:
 - a) die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten;
 - b) die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
 - c) die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;
 - d) ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.
- (2) Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung – insbesondere durch Vernichtung, Verlust oder Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder unbefugte Offenlegung von beziehungsweise unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden – verbunden sind.
- (3) Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens gemäß Artikel 42 kann als Faktor herangezogen werden, um die Erfüllung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Anforderungen nachzuweisen.
- (4) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unternehmen Schritte, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, sie sind nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet.

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

§ 17 Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

- (1) Wer als eine bei einem Unternehmen beschäftigte Person ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihr im Rahmen des Dienstverhältnisses anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an jemand zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Unternehmens Schaden zuzufügen, mitteilt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Unternehmens Schaden zuzufügen,
 1. sich ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis durch
 - a. Anwendung technischer Mittel,
 - b. Herstellung einer verkörperten Wiedergabe des Geheimnisses oder
 - c. Wegnahme einer Sache, in der das Geheimnis verkörpert ist,
 - d. unbefugt verschafft oder sichert oder
 2. ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das er durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine eigene oder fremde Handlung nach Nummer 1 erlangt oder sich sonst unbefugt verschafft oder gesichert hat, unbefugt verwertet oder jemandem mitteilt.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
 1. gewerbsmäßig handelt,
 2. bei der Mitteilung weiß, dass das Geheimnis im Ausland verwertet werden soll, oder
 3. eine Verwertung nach Absatz 2 Nummer 2 im Ausland selbst vornimmt.
- (5) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.
- (6) § 5 Nummer 7 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.